



II-306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESKANZLERAMT

GZ 80.281-2a/72

Parlamentarische Anfrage Nr.129/J  
 an den Bundeskanzler betreffend die Durchführung des sogenannten Begutachtungsverfahrens bei den von der Bundesregierung geplanten Gesetzesinitiativen

85 /A.B.  
zu 129 /J.  
Präs. am 25. Jan. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.MOSER, Ing.FISCHER, FRODL und Genossen haben am 16.Dezember 1971 an mich die folgende

A n f r a g e

betreffend die Durchführung des sogenannten Begutachtungsverfahrens bei den von der Bundesregierung geplanten Gesetzesinitiativen gerichtet (Nr.129/J, II-147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP):

- "1.) Welche Absichten verfolgt die Bundesregierung mit der Verweigerung einer ausreichenden Begutachtungsfrist?
- 2.) Warum wurde den wiederholten Bitten der Verbindungsstelle der Bundesländer, eine ausreichende Begutachtungsfrist einzuräumen, nicht entsprochen?"

Gemäß § 71 Abs.3 des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehe ich mich, auf diese Anfrage nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

Zu 1.)

- a) Die erste Frage geht dahin, welche Absichten die Bundesregierung mit der Verweigerung einer ausreichenden Begutachtungsfrist verfolgt. § 71 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates ermöglicht An-

- 2 -

fragen an die Bundesregierung und an eines ihrer Mitglieder. Daraus geht hervor, daß Anfragen, die eine Vorgangsweise der Bundesregierung betreffen, nicht an den Bundeskanzler, sondern vielmehr eben an die Bundesregierung zu richten wären. Gesetzentwürfe werden allerdings im allgemeinen nicht von der Bundesregierung zur Begutachtung versendet, sondern von den einzelnen Ressortministern. Die Bundesregierung als solche kann daher schon aus diesem Grund keine ausreichende Begutachtungsfrist verweigern. Gleichwohl bin ich grundsätzlich bereit, die vorliegende Anfrage zu beantworten, um mich nicht den Vorwurf auszusetzen, ich wolle mich der meritorischen Beantwortung unter Hinweis auf formale Erwägungen entziehen.

b) Die Beantwortung der unter 1.) genannten Frage stößt jedoch, abgesehen von der Zuständigkeitsproblematik, auch auf sachliche Schwierigkeiten. Eine meritorische Antwort auf die Frage, welche Absichten die Bundesregierung mit der Verweigerung einer ausreichenden Begutachtungsfrist verfolgt, setzt nämlich notwendigerweise das Eingeständnis voraus, daß die Mitglieder der Bundesregierung eine ausreichende Begutachtungsfrist zu verweigern pflegen. Gerade das muß ich aber entschieden bestreiten. Im allgemeinen sind - soweit mir bekannt ist - die einzelnen Ressortminister durchaus bemüht, eine angemessene Begutachtungsfrist zu setzen. In dem einen oder anderen Fall mag es vorgekommen sein, daß eine kürzere Begutachtungsfrist gesetzt wurde. Es besteht aber kein wie immer gearteter Anhaltspunkt dafür, daß sich hinter dieser mitunter vorstellbaren Vorgangsweise ein System verbergen könnte.

Da somit die Bundesregierung keine ausreichende Begutachtungsfrist verweigert, vermag ich nicht zu sagen, welche Absichten die Bundesregierung mit der Verweigerung einer ausreichenden Begutachtungsfrist verfolgt.

c) Ich möchte aber, um mich auch nicht in dieser Hinsicht dem Vorwurf eines Ausweichens in formale Ausflüchte auszusetzen, auf einzelne Ausführungen in der Begründung der Anfrage eingehen.

Der Umstand, daß das Bundeskanzleramt unter meiner Ressortleitung in zwei Rundschreiben auf die Notwendigkeit angemessener Begutachtungsfrist hingewiesen hat, beweist allein schon, daß ich diesem Anliegen positiv gegenüberstehe. Sogar die Begründung

- 3 -

der Anfrage weist aber darauf hin, daß - wie aus den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes hervorgeht - die Mindestbegutachtungsfrist von 6 Wochen nur für den Regelfall gedacht ist. Es wird immer wieder Fälle geben, in denen es aus triftigen Gründen unvermeidlich ist, eine kürzere Begutachtungsfrist zu setzen oder in denen infolge der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Materie die Setzung einer sechswöchigen Begutachtungsfrist nicht notwendig erscheint. Solche Fälle hat es unabhängig von der personellen Zusammensetzung der Bundesregierung immer gegeben.

Daß im übrigen die Mitglieder der im Amt befindlichen Bundesregierung durchaus um eine korrekte Handhabung des Begutachtungsrechtes der zuständigen Dienststellen und Interessenvertretungen bemüht sind, beweist nicht zuletzt der Umstand, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz überhaupt zur Begutachtung versendet worden ist. Der Entwurf des nachmaligen Bundesgesetzes BGBl.Nr.70/1966 über die Einrichtung des Bundesministeriums für Bauten und Technik und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien ist nämlich nicht dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt, sondern lediglich zwischen den beteiligten Bundesministerien erörtert worden. Angeichts dieses Umstandes kann wohl nicht ernstlich darüber Klage geführt werden, daß "den Bundesländern zur Frage der Errichtung eines neuen Bundesministeriums theoretisch nur wenige Tage zur Verfügung stehen". Es ist jedenfalls besser, wenn den Landesregierungen überhaupt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, als wenn ein solcher Gesetzentwurf gar nicht dem Begutachtungsverfahren zugeführt wird.

Was nun den konkreten Fall des Gesetzentwurfs betreffend die Schaffung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz betrifft, ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß zwischen der Einbringung der Regierungsvorlage und dem Beginn der parlamentarischen Behandlung eine verhältnismäßig lange Zeitspanne lag, sodaß den Abgeordneten genügend Gelegenheit geboten war, sich über den Inhalt der eingelangten Stellungnahmen zu informieren.

d) Ich möchte nochmals meine ausdrückliche Bereitschaft zu einer korrekten Handhabung des Begutachtungsverfahrens bekunden. Der Umstand freilich, daß auch die Länder bei Versendung

- 4 -

ihrer Gesetzentwürfe mitunter sehr kurze Begutachtungsfristen zu setzen pflegen, beweist deutlich genug, daß eine gewisse Elastizität bei der Festsetzung von Begutachtungsfristen unvermeidlich ist.

Zu 2.):

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich im wesentlichen aus den Ausführungen zu 1.). Ich muß allerdings auch die Prämisse in Zweifel ziehen, die dem Punkt 2 der Anfrage zugrunde liegt. Es trifft nicht zu, daß den wiederholten Bitten der Verbindungsstelle der Bundesländer, eine ausreichende Begutachtungsfrist einzuräumen, nicht entsprochen wurde. Der Umstand, daß in dem einen oder anderen Fall eine kürzere als eine sechswöchige Begutachtungsfrist festgesetzt wurde, bedeutet keineswegs, daß die Mitglieder der Bundesregierung es sich zum Grundsatz gemacht hätten, keine ausreichenden Begutachtungsfristen einzuräumen.

21. Jänner 1972  
Der Bundeskanzler:

